

ELEKTRONISCHEN RECHNUNGSSTELLUNG

Sehr geehrter Kunde,

Wir teilen Ihnen mit, dass, wie im Finanzgesetz 2018 vorgesehen, **ab dem 1. Januar 2019** die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung für die Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen zwischen Gebietsansässigen, die in Italien ansässig sind oder ermittelt werden, in Kraft treten wird.

Ab diesem Datum werden Rechnungen daher nur noch in elektronischer Form ausgestellt und den Kunden elektronisch über das Interchange System (SdI) gemäß den von der Finanzbehörde festgelegten technischen Regeln übermittelt.

Die Rechnungen in analoger Form werden weiterhin in dem reservierten Bereich veröffentlicht und sind nur dann steuerlich gültig, wenn sie an nicht in Italien niedergelassene und nicht in Italien ausgewiesene Parteien ausgestellt werden, sowie in anderen Fällen, die ausdrücklich durch das geltende Recht vorgesehen sind.